

sammenhang von Strafrechts- und Strafverfahrensrechtsentwicklung bedeutsam sind, nicht unberücksichtigt bleiben. Die Neufassung der Strafprozeßordnung ist mit dem Erlaß anderer Normativakte zu koordinieren und führt gleichzeitig zu Änderungen und Ergänzungen des Strafrechts. Dabei ist an die Neufassung grundsätzlicher Bestimmungen (Artikel des StGB) und an die strafrechtliche Ausgestaltung der Rechte der durch Straftaten Geschädigten (Wiedergutmachung, Schadenersatz, Verhältnis zur Geldstrafe), den Ausbau der Antragsdelikte und von Verfehlungsregelungen zu denken.

Das Strafverfahren soll verständlich und rationell gestaltet werden. Vereinfachungs- und Rationalisierungsvorschläge finden jedoch dort eine absolute Grenze, wo sie zu Abstrichen an der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Rechte und der Würde des Menschen und an der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens führen könnten. Der Arbeitsaufwand der Organe der Strafrechtspflege wird primär von der Quantität und Qualität der als Straftaten zu verfolgenden Handlungen und erst sekundär durch die Anforderungen des Strafverfahrensrechts bestimmt.

Die größte Entlastung der Strafrechtspflege tritt mit der Verringerung der Zahl der als Straftaten zu verfolgenden Handlungen und nicht etwa durch die „Vereinfachung“ des Strafverfahrensrechts ein.¹³ Diese Erkenntnisse ändern jedoch nichts an der berechtigten Forderung nach rationeller Arbeitsweise und Erweiterung des sinnvollen Einsatzes neuer technischer Mittel.

Anliegen der Rationalisierung der Strafrechtspflege ist die effektive Gestaltung aller Arbeitsphasen. Eine bloße Verlagerung von Arbeitsaufwand von einem Stadium des Strafverfahrens, von einem Organ der Strafrechtspflege auf ein anderes ist keine Rationalisierung. Die gesellschaftlich wirksame und rationelle Gestaltung des Strafverfahrens und des Strafverfahrensrechts ist kein vorrangig technisch-organisatorisches, sondern als Grunderfordernis staatlicher Leitung überhaupt ein politisch-ideologisches Problem, eine Frage der ständigen Qualifizierung der Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege.

13 K.-H. Beyer, „Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1971, Heft 10, S. 284 ff. (Des. S. 285).

Überlegungen zur Weiterentwicklung des Zivil Prozeßrechts

Dr. GUSTAV-ADOLF LÜBCHEN,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz
INGEBORG VEHMEIER,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Eine Analyse zur Wirksamkeit von Bestimmungen der ZPO¹ hat ergeben, daß sich die rechtlichen Regelungen für das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen in über zehnjähriger Praxis grundsätzlich bewährt haben. Sie ermöglichen weitgehend eine rationelle, überschaubare und wirksame Verfahrensweise der Gerichte. Darüber hinaus führte die Analyse zu der Erkenntnis, daß eine Reihe von Prozeßrechtsnormen, die zur Zeit ihres Inkrafttretens einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bis dahin geltenden Recht darstellten, gegenwärtig nicht mehr den neuen Anforderungen an ein zügiges und wirksames Gerichtsverfahren entspricht. Deshalb ist der Zeitpunkt herangereift, mit dem Blick auf das Jahr 2000 die ZPO zu ändern und zu ergänzen. Diese Aufgabe ist im Gesetzgebungsplan bis 1990 vorgesehen.

Eine beim Ministerium der Justiz gebildete Arbeitsgruppe, der Vertreter des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der DDR, des Bundesvorstands des FDGB, Prozeßrechtswissenschaftler und erfahrene Richter, Rechtsanwälte und Sekretäre angehören, befaßt sich derzeit mit der Prüfung von Vorschlägen und Anregungen zur Novellierung der ZPO. Zielstellung, Aufgaben und Haupttrichtungen für die Gesetzgebungsarbeiten sind in einer Konzeption enthalten, die auf der Wirksamkeitsanalyse beruht.

Im folgenden soll über den bisherigen Stand der Arbeit informiert und zur Diskussion angeregt werden.

Zielstellung der ZPO-Novellierung

Die vom XI. Parteitag der SED vorgezeichneten Grundlinien der perspektivischen Entwicklung des sozialistischen Staates

und Rechts sind auch der Weiterentwicklung des Prozeßrechts der DDR zugrunde zu legen.² Davon ausgehend lassen sich die mit der ZPO-Novelle zu lösenden Aufgaben von folgenden Fragen ableiten:

1. Wie können Änderungen im Zivilprozeßrecht noch wirkungsvoller die Gesetzlichkeit gewährleisten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit im Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht durch den Schutz und die Durchsetzung der Rechte und Pflichten mittels der Verfahren beitragen?

2. Wodurch können die Rechte und Pflichten der Prozeßparteien, ihre Stellung und Mitwirkung im Verfahren weiter ausgebaut, die Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit erhöht und eine bessere Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen gewährleistet werden?

3. Welche Maßnahmen bewirken eine weitere Rationalisierung des Verfahrensablaufs, ohne dabei die Ziele des Verfahrens, die Sachaufklärung und die Rechte der Verfahrensbeteiligten zu beeinträchtigen?

4. Wo und wie ist der wissenschaftlich-technische Fortschritt, insbesondere die Einführung einer computergestützten Arbeitsweise, in der gerichtlichen Praxis zu nutzen?

Hierbei sind die in über zehnjähriger Praxis gewonnenen Erfahrungen aus der Rechtsanwendung, vor allem aus der Rechtsprechung, und die Erkenntnisse der Rechtswissenschaft auszuwerten. Ebenso sollen die Erfahrungen anderer sozialistischer Länder bei der Weiterentwicklung des Verfahrensrechts einfließen. An der Struktur und am System der ZPO sollten möglichst keine Veränderungen vorgenommen werden. Sie haben sich bewährt und sollten im Interesse einer weiteren kontinuierlichen Arbeit mit dem Gesetz erhalten bleiben.

Mit der Überarbeitung der ZPO sollen die rechtlichen Grundlagen für eine bürgernahe Arbeitsweise der Gerichte ausgebaut und damit auch das Vertrauen der Bürger zum sozialistischen Staat und seinen Gerichten weiter gestärkt werden. Die Novellierung soll dazu beitragen, die politisch-juristische Qualität der Rechtsprechung zu erhöhen, die Rechte der Bürger und der Betriebe in ihrer Einheit mit verantwortungsbewußter Pflichterfüllung zu sichern und eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprechung zu gewährleisten.

Umsetzung von Ergebnissen der Wirksamkeitsanalyse

Die Analyse der Wirksamkeit der ZPO hat gezeigt, daß bisher noch nicht immer alle Möglichkeiten zur effektiven Anwendung des geltenden Rechts genutzt wurden. Deshalb haben die zentralen Justizorgane die Praxis Orientierungen zur einheitlichen Anwendung des Zivilverfahrensrechts gegeben.

Mit dem Ziel, die bereits vorhandenen Möglichkeiten für eine rationelle und effektive Verfahrensweise der Gerichte noch besser auszuschöpfen, haben das Ministerium der Justiz und das Oberste Gericht „Gemeinsame Standpunkte zur Anwendung von Bestimmungen der ZPO entsprechend ihrem Anliegen, eine konzentrierte und zügige Verfahrensdurchführung zu gewährleisten“, vom 20. November 1985³ als Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt. Ferner hat der Minister der Justiz in Umsetzung der Wirksamkeitsanalyse die Rundverfügungen Nr. 9/86 vom 1. Oktober 1986 zu den Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung⁴ und Nr. 6/86 vom 5. Juni 1986 über die Leitungsaufgaben und Anforderungen an die Durchführung gerichtlicher Vollstreckungen⁵ erlassen. Auch die 3. DB zur ZPO — Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche — vom 1. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 31 S. 373) ist auf die Ergebnisse der Wirksamkeitsanalyse zurückzuführen.

Diese Dokumente, die als eine Art Sofortmaßnahme bereits vor einer Änderung und Ergänzung der ZPO in die Praxis eingeführt worden sind, sollten in ihren grundlegenden Aussagen in die ZPO-Novellierung Eingang finden. Damit würde der Charakter der ZPO als verfahrensrechtliche Grundsatzregelung weiter ausgestaltet.

Unter diesem Aspekt ist auch zu prüfen, welche Regelungen der 1. und 2. DB zur ZPO⁶ sowie aus bedeutsamen Lei-

1 Vgl. S. Wittenbeck, „Planmäßige Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1987, Heft 11, S. 430 ff.

2 Für das Strafprozeßrecht vgl. H. Plitz/G. Teichler, NJ 1988, Heft 1, S. 32.

3 Vgl. OG-Informationen 1986, Nr. 1, S. 13 ff.

4 Vgl. MdJ-Leitungsinformation Nr. 25/86.

5 Vgl. MdJ-Leitungsinformation Nr. 14/86.

6 Vgl. 1. DB zur ZPO — Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen - vom 25. Oktober 1977 (GBl. I Nr. 32 S. 349); 2. DB zur ZPO — Pfändbarkeit von Geldleistungen der Sozialversicherung - vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 37 S. 427).